

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Konjunkturpakets II in einer Reihe von Erlassen die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben erhöht. Hierbei wurden die Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren auf 1 Mio. Euro (Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen) bzw. 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Freihändige Vergabe von Bauleistungen) erhöht. Den Bundesländern wurde empfohlen, die Regelungen für ihre Vergaben und die der Kommunen zu übernehmen. Anfang 2009 hatten alle Bundesländer entsprechende Regelungen zu vergaberechtlichen Erleichterungen getroffen, die praktisch durchweg zum 31.12.2010 befristet waren. Mittlerweile haben zahlreiche Bundesländer diese Regelungen aufgegriffen und – meist mit mehr oder weniger großen inhaltlichen Änderungen – verlängert.

Nachstehend wird ein Überblick über die bisherige Entwicklung in den Ländern gegeben.

Aufgrund der inhaltlichen Änderungen und der teils sehr ausdifferenzierten Regelungen für Gemeinden und Länder, VOL/A- und VOB/A-Bereiche, kann diese Übersicht leider für die aktuelle Rechtslage nur die wesentlichen Grundzüge mit den Fundstellen wiedergeben. Für den genauen Regelungsinhalt muss auf die jeweilige spezifische Vorschrift verwiesen werden.

Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Aufträge (VOB/A und VOL/A)

Stand: 14.03.2011

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Fundstelle	Urspr · gültig bis	Verlängert durch	Gültig bis	Bemerkungen
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung					
Baden-Württemberg	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	<u>Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) vom 17.02.2009 - Az.: 6-4460.0/302 -</u>	31.12.2010	<u>Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) vom 03.12.2010 - Az.: 6-4460.0/302 -</u>	31.12.2011	

Bayern	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	<u>Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010</u> -Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.03.2009 Az.: B II 2-6004-143-12	31.12.2010	<u>Auf kommunaler Ebene: Änderung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.03.2009 über die „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“; vom 23.11.2010 Az.: G48/10</u>	30.06.2011	
							<u>Auf Landesebene:</u> Keine Verlängerung		
Berlin	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	<u>Gemeinsames Rundschreiben SenStadt VI A/ WiTechFrau II F Nr. 1/ 2009</u> vom 23.02.2009	31.12.2010	<u>Gemeinsames Rundschreiben SenStadt VI A/ SenWiTechFrau II F Nr. 07/ 2010</u> vom 08.11.2010	31.12.2011	
Brandenburg	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	<u>Runderlass zur befristeten Erhöhung der Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben und der Wertgrenze für den Verzicht auf eine baufachliche Prüfung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen,</u> (Gesch.-Z.: 21-H 1007.55 u 44-001/09) vom 11.02.2009	31.12.2010	<u>Auf Landesebene: Runderlass zur Verlängerung der befristeten Erhöhung der Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben und der Wertgrenzen für den Verzicht auf eine baufachliche Prüfung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember 2011</u> - Gesch.-Z.: 21-H 1007.55 u 44-001/10 vom 13.12.2010	31.12.2011	

							<u>Auf kommunaler Ebene: Vierte Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 28.06.2010 und Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 28.06.2010; GVBl. II Nr. 37 u. 38</u>	unbefristet	
Bremen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	<u>Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen</u> (GBl. vom 03.04 2009, S. 89)	31.12.2010	<u>Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen</u> vom 01.03.2011; GBl. vom 11.03.2011, S. 80	31.12.2011	
Hamburg	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	<u>Rundschreiben 1/09 und Neufassung der Beschaffungsordnung vom 01.03.2009</u>	31.12.2010	<u>Für den VOL-Bereich: Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009 in der Fassung vom 01.01.2011</u>	31.12.2012	
							<u>Für den VOB-Bereich: Rundschreiben 03/10 – vom 22.12.2010</u>	31.12.2012	
Hessen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 206 000 EUR	<u>Vergabebescheinigungs erlass vom 18.03.2009</u>		Durch ursprünglichen Erlass	31.12.2011	
Mecklenburg-Vorpommern	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	<u>Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Konjunkturpaktes II, VwV des Ministeriums für</u>	31.12.2010	<u>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 07.12.2010 – V 611 - 00020-2010/051 –</u>	31.12.2012	

					Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30.01.2009 – V 120 – 611 – 20 – 07.01.23/001, ABl. 2009, S. 100				
Niedersachsen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	<u>Gemeinsamen Runderlass der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 04.02.2009 - 24 - 32573/002</u>	31.12.2011	<u>Gem. RdErl. D. MW. D. StK u. d. übr. Min. vom 19.11.2010 – 24-32573/0020</u>	31.12.2011	
Nordrhein-Westfalen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	<u>Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3.02.2009 -AZ: 121 – 80-20/02-</u>	31.12.2010	<u>Auf Landesebene: Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A; gem. RdErl. vom 23.12.2010 – Az. I C 2 – 0055-3/H 4030-1-IV A 3</u>	31.12.2012	Geänderte Wertgrenzen
							<u>Auf kommunaler Ebene: RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.07.01/99-1/10 - vom 02.12.2010</u>		<u>Für Maßnahmen der Hochschule n:31.12.2011</u>
Rheinland-Pfalz	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	<u>elektronischer Brief des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13.02.2009, Az: 8205-381068.1</u>	31.12.2010	<u>Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 09.08.2010</u>	31.12.2011	
Saarland	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	<u>Erlass der Landesregierung betreffend die</u>	31.12.2010	<u>Verlängerung des Gemeinsamen Erlasses der Landesregierung</u>	31.12.2011	

	EUR (ohne Umsatzsteuer)	(ohne Umsatzsteuer)	EUR (ohne Umsatzsteuer)	(ohne Umsatzsteuer)	<u>Festlegung der Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB und VOL vom 23.01.2009</u>		<u>betreffend die Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB und VOL vom 07.12.2010; ABl. II 2011, S. 4</u>		
Sachsen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	<u>VwV Beschleunigung Vergabeverfahren vom 13.02.2009 (Abl. Nr. 9 vom 26.02.2009)</u>	31.12.2010	Keine Verlängerung		
Sachsen-Anhalt	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	<u>Erlass des MW vom 20.01.2009 – 41-32570-20 (MBI. Nr. 4/2009 vom 09.02.2009)</u>	31.12.2010	<u>RdErl. vom 08.12.2010, Öffentliches Auftragswesen Einführung der Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie Hinweis zur Anwendung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) - Ausgabe 2009 – MBI. S. 675</u>	31.12.2011	Ab 01.01.2012 Veränderung der Wertgrenzen
Schleswig-Holstein	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	<u>Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 12. 02 2009 (GVBl. Nr. 3 S. 78)</u>	24.11.2010	<u>Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 15.12.2010, GVBl. S. 777</u>	31.12.2011	Ab 01.01.2012 Veränderung der Wertgrenzen
Thüringen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	<u>Zweite Änderung der Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie</u>	31.12.2010	<u>Neubekanntmachung der Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie</u>	31.12.2015	Nunmehr abgesenkte Wertgrenzen

	er)		er)		zum Ausschluss <u>ungeeigneter</u> Bewerber bei der <u>Vergabe öffentlicher</u> <u>Aufträge</u> (Vergabe- Mittelstandsrichtlinie) vom 24.02.2009		zum Ausschluss <u>ungeeigneter Bewerber</u> bei der Vergabe <u>öffentlicher Aufträge</u> (Vergabe- Mittelstandsrichtlinie) vom 16.12.2010 – ThürStAnz. S. 36		
--	-----	--	-----	--	--	--	---	--	--